

§20

(1) Die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 GGG und § 66 der Schiedskommissionsordnung.

(2) Soweit sich aus der Wahlordnung und dem § 7 Abs. 1 GGG und den §§ 2 bis 4 der Schiedskommissionsordnung keine weiteren Anforderungen ergeben, richten sich die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses nach der für die Beschlußfassung der Volksvertretung geltenden Geschäftsordnung bzw. nach den Grundsätzen der Wahlen in der Produktionsgenossenschaft.

§21

Die Anzahl der für jede Schiedskommission zu wählenden Mitglieder wird vom Rat der Gemeinde, Rat der Stadt oder Rat des Stadtbezirkes im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Schiedskommission bzw. vom Vorstand der Produktionsgenossenschaft im Einvernehmen mit der Schiedskommission bestimmt.

§22

(1) Als Kandidaten für die Wahl als Mitglied der Schiedskommission sind Bürger vorzuschlagen, die die gesetzlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 GGG erfüllen.

(2) Die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. die Vorstände der Produktionsgenossenschaften prüfen, ob für alle Kandidaten der Schiedskommissionen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wahl vorliegen.

(3) Die Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland reichen die Wahlvorschläge beim Rat der Gemeinde, Rat der Stadt oder beim Rat des Stadtbezirkes ein.

(4) Die örtlichen Räte bzw. die Vorstände der Produktionsgenossenschaften machen die Kandidaten in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

§23

(1) Die Verpflichtung der gewählten Mitglieder der Schiedskommission erfolgt gemäß § 4 der Schiedskommissionsordnung durch den Leiter der Wahlhandlung.

(2) Werden durch eine Volksvertretung gleichzeitig mehrere Schiedskommissionen gewählt, kann die Verpflichtung in einer besonderen Veranstaltung erfolgen.

§24

Nach Abschluß der Wahl der Mitglieder der Schiedskommission stellt der örtliche Rat bzw. der Vorstand

der Produktionsgenossenschaft fest, daß die Durchführung der Wahl gemäß den wahlgesetzlichen Bestimmungen erfolgt ist und übersendet die Liste der gewählten Mitglieder dem Kreiswahlbüro. Der Leiter des Kreiswahlbüros übermittelt die Listen der gewählten Mitglieder der Schiedskommission dem Kreisgericht.

V.

Schlußbestimmungen

§25

Kann in begründeten Ausnahmefällen die Wahl von Schöffen in dem gesetzlich vorgesehenen Zeitraum nicht durchgeführt werden, kann der Minister der Justiz auf Antrag des Bezirkswahlbüros genehmigen, daß die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

§26

(1) Ergibt sich während der Wahlperiode der Schöffen infolge der Schaffung neuer Richterplanstellen bei einem Kreisgericht oder wegen Ausscheidens von Schöffen die Notwendigkeit, die Zahl der Schöffen zu erhöhen oder zu ergänzen, können Nachwahlen beantragt werden.

(2) Die Zustimmung für die Durchführung von Nachwahlen ist unter Angabe der Gründe vom Direktor des Kreisgerichts über das Präsidium des Bezirksgerichts beim Minister der Justiz einzuholen, der die Zahl der nachzuwählenden Schöffen und die zu beachtenden Termine bestimmt.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Kreiswahlbüros vom Direktor des Kreisgerichts in Zusammenarbeit mit dem Kreisausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, dem Kreisvorstand des FDGB und dem Rat des Kreises wahrgenommen werden.

§27

(1) Diese Anordnung tritt am 19. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 14. Juli 1965 über die Wahl der Richter und Schöffen der Kreisgerichte — Wahlordnung — (GBl. II S. 559) und die Anordnung vom 1. November 1967 über die Wahl der Mitglieder der Schiedskommissionen im Jahre 1968 - Wahlordnung - (GBl. II S. 745) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1969

Der Minister der Justiz

Dr. W ü n s c h e

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschliefach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedler Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrolations-Hochdruck)

Index 31817